

**Landesarbeitsgemeinschaft  
Täter-Opfer-Ausgleich**

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/265**

**Sprecherinnen**

Birgit Blaser  
AWO-SH gGmbH  
Stiftstr. 5  
25524 Itzehoe  
Tel.: 04821 – 7796062  
Fax: 04821 - 7796067  
[toa-iz@awo-sh.de](mailto:toa-iz@awo-sh.de)

Gabriela Stibbe  
Rechtsfürsorge e.V.  
Kapitelstr. 5  
23552 Lübeck  
Tel.: 0451 – 70 989 620  
Fax: 0451 – 70 989 615  
[toa@resohilfe-luebeck.de](mailto:toa@resohilfe-luebeck.de)

Itzehoe, den 25.01.2010

**Tischvorlage für den  
Innen- und Rechtsausschuss  
am Mittwoch, den 03.02.2010 um 14:30 h im Landeshaus Kiel**

Allgemeine Informationen:

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) bietet Konfliktparteien die Möglichkeit, unter Beteiligung einer unbeteiligten dritten Person, eine außergerichtliche Regelung von strafrechtlich relevanten Konflikten zu erreichen. Bei der persönlichen Begegnung oder im schriftlichen Kontakt können Sichtweisen, Informationen, Entschuldigungen, Wiedergutmachungen usw. ausgetauscht werden. Durch diesen kommunikativen Prozess kann das Erlebte nachhaltig aufgearbeitet werden. Alle Beteiligten können sich aktiv an der Lösungsfindung beteiligen, ihre Gefühle ausdrücken und ihre Vorstellung einer Lösung einbringen. Diese Art der Konfliktbearbeitung führt bei vielen Beteiligten zu Erleichterung und einer hohen Zufriedenheit. Zudem wird der Weg für zukünftige konfliktfreie Begegnungen geebnet.

Mediation im Strafrecht kann in geeigneten Fällen zu einer Entlastung der Justiz führen und eine gute Alternative zu langwierigen, teuren und anonymen Gerichtsverfahren sein. Diese Form des Umgangs mit Konflikten setzt bei der Autonomie der Beteiligten an und ist besonders gut zur Wiederherstellung des sozialen Rechtsfriedens bei persönlichen und sozialen Konflikten geeignet.

Der Ablauf der Konfliktberatung wird von den MediatorInnen strukturiert, es gibt klare Kommunikationsregeln. Im Mittelpunkt steht die Aufarbeitung

der Tat sowie das Ziel, eine einvernehmliche Regelung des Konflikts zu erreichen.

Die Position der Geschädigten soll im Vergleich zu herkömmlichen Gerichtsverfahren gestärkt werden, indem das individuelle Erleben thematisiert und berücksichtigt wird.

Den Parteien wird ein gewaltfreier Umgang mit Konflikten vermittelt und den Beschuldigten wird im Idealfall zugunsten eines Verzichts auf Bestrafung die Übernahme von Verantwortung, sowie Schadenswiedergutmachung abverlangt, was im Optimalfall zu einer nachhaltigen Verhaltensänderung führt (Prävention).

#### Gesetzliche Grundlagen:

Mit dem Gesetz der strafverfahrensrechtlichen Verankerung des TOA vom 20.12.1999 hat der Bundestag verbesserte Voraussetzungen für die Anwendung von TOA und Schadenswiedergutmachung im allgemeinen Strafrecht geschaffen. Gemäß § 155 a StPO sollen Staatsanwaltschaft und Gericht in jedem Stadium des Verfahrens prüfen, ob ein Ausgleich zwischen Beschuldigten und Verletzten erreicht werden kann und ggf. darauf hinwirken.

Überwiegend hat ein durchgeführter TOA (oder das ernsthafte Bemühen darum) eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 a Absatz 2 StPO durch Staatsanwaltschaft oder Gericht zur Folge.

Mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 01.12.1994 wurde § 46 a StGB eingeführt. Demnach kann bei einer Hauptverhandlung, die mit einer Verurteilung endet, strafmildernd berücksichtigt werden, wenn der Beschuldigte seine Tat ganz oder zum Teil wieder gut gemacht oder sich ernsthaft und unter persönlichem Einsatz darum bemüht hat.

#### Zuständigkeit und Finanzierung:

Für die Durchführung des TOA im allgemeinen Strafrecht (erwachsene Beschuldigte) wird durch das Justizministerium flächendeckend in jedem Landgerichtsbezirk bei freien Trägern speziell ausgebildetes Fachpersonal bereit gestellt und finanziert. In Kiel und Lübeck werden TOA-Fälle zudem anteilig von der Gerichtshilfe bearbeitet.

Der Jugend-TOA fällt in die Zuständigkeit der Jugendämter (auch die Finanzierung). Die Durchführung erfolgt durch die Jugendgerichtshilfe oder freie Träger. Im Jugendbereich werden keine flächendeckenden Angebote vorgehalten, was u.E. zu einer nicht akzeptablen Ungleichbehandlung von Jugendlichen und Heranwachsenden führt, bedingt durch das Zufallsprinzip des Wohnorts. Hier besteht dringender Handlungsbedarf!

#### Fallzuweisungen:

Die Aufträge erfolgen in der Regel durch Staatsanwaltschaft oder Gericht. Gelegentlich wenden sich sogenannte Selbstmelder (beispielsweise auf

Anregung von RechtsanwältInnen oder BewährungshelferInnen) mit der Bitte um Vermittlung an die Ausgleichsstellen.

Die Zahl der zugewiesenen Fälle variiert und ist u.a. abhängig von der Einstellung der einzelnen Auftraggeber zum TOA.

#### Falleignungskriterien:

- Anklagefähiges Delikt – eine Ausweitung sozialer Kontrolle soll vermieden werden
- Weitgehend geklärt Sachverhalt
- Geständnis / Einlassung des Beschuldigten
- Klärungsbedarf / zu regulierender Schaden
- Bereitschaft der Parteien zur Mitwirkung an einem TOA-Verfahren

#### Ergebnisse der TOA-Verfahren:

Bei den Verfahren, in denen eine Konfliktschlichtung erfolgt, liegt die Zahl der teilweisen und einvernehmlichen Regelungen bei über 90 %.

In der Regel werden zur Wiedergutmachung Zahlungen von Schmerzensgeld und Schadensersatz vereinbart, die sich im Jahr auf ca. 10.000EUR belaufen können und von den Schlichtungsstellen kontrolliert werden.

#### Opferfonds:

Aus dem Opferfonds, der von der Stiftung Straffälligenhilfe in Kiel verwaltet wird, können für Beschuldigte, die über kein ausreichendes Einkommen verfügen, Darlehen beantragt werden. Dadurch können die Geschädigten sofort in voller Höhe entschädigt werden und die Angelegenheit für sich abschließen. Die Beschuldigten bezahlen das Darlehen (teilweise über lange Zeit) in angemessenen monatlichen Raten an den Opferfonds zurück.

#### Verfahrensausgang:

Ein Großteil der Verfahren wird nach erfolgreicher Durchführung eines TOA endgültig eingestellt. In den anderen Verfahren wird Anklage erhoben, eine Geldstrafe, Arbeits- oder Therapieauflagen verhängt.

#### Fortentwicklung des TOA:

Wir sehen dringenden Handlungsbedarf beim Jugend-TOA in SH.

Auch die Zuweisungspraxis sollte unseres Erachtens ausgebaut werden, um die Potentiale des wirkungsvollen Instruments TOA auszuschöpfen, insbesondere im Hinblick auf eine zunehmende Anwendung des § 46 a StGB.

Drucksachen des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum TOA:

- 16/380
- 16/2806